

Satzung der Ortshandwerkerschaft Bassum u. Umgebung

§ 1 Name, Sitz, Begriff, und Geschäftsjahr

Die Ortshandwerkerschaft ist der Zusammenschluss des selbständigen Handwerks der Stadt Bassum und Umgebung (Ortsteile) ihr Sitz ist Bassum. Sie ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des §54 des BGB. Ihr Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

§ 2 Aufgaben

1. Die Ortshandwerkerschaft hat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange des Handwerks ihres Bezirks wahrzunehmen.
2. Dazu gehören:
 - a) die einheitliche Vertretung der Wünsche und Interessen ihrer Mitglieder, besonders Behörden und sonstigen Einrichtungen gegenüber
 - b) die Mitwirkung bei der Wahl von Vertretern zur Stadt Bassum und die Entsendung von Vertretern in die für das Handwerk wichtigen Körperschaften
 - c) die Pflege der Beziehungen zu den anderen Berufsverbänden und zu allen politischen Parteien
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern des Handwerks im Sinne einer Gemeinschaftsarbeit
 - e) die Pflege des Gemeingeistes unter den Mitgliedern und die Aufrechterhaltung der Standesehre
3. Die Verfolgung von parteipolitischen und religiösen Zwecken ist ausgeschlossen.
4. Die Ortshandwerkerschaft arbeitet mit den übrigen handwerklichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Kreishandwerkerschaft zusammen. Etwaige Wünsche und Anregungen sind dieser mitzuteilen. Auf Anfrage der Kreishandwerkerschaft über örtliche Angelegenheiten des Handwerks sind gutachtliche Stellungnahmen zu erstatten.
5. Der Ortshandwerkerschaft obliegt insbesondere in Verbindung mit der Kreishandwerkerschaft die Durchführung von Kreishandwerkertagen, die von der Obermeisterversammlung der Kreishandwerkerschaft festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortshandwerkerschaft kann jeder Handwerker werden, welcher in die Handwerksrolle der Handwerkskammer zu Hannover eingetragen ist und in dem Bezirk seinen Handwerksbetrieb unterhält, für welchen die Ortshandwerkerschaft besteht.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Beitrittserklärung zur Ortshandwerkerschaft.
3. Auf Antrag können die Mitgliedschaft solche Personen erwerben,
 - a) welche früher selbständig ein Handwerk betrieben haben und keine andere gewerblichen Tätigkeit ausüben oder
 - b) welche sich außergewöhnliche Verdienste um das Handwerk erworben haben oder
 - c) deren Mitgliedschaft in besonderes Interesse der Ortshandwerkerschaft liegt. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand der Ortshandwerkerschaft. In Zweifelsfällen soll auch die Kreishandwerkerschaft befragt werden
4. Außer durch den Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung der Ortshandwerkerschaft erlischt die Mitgliedschaft durch
 - a) Austrittserklärung, welche nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist und mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss,
 - b) Ausschluss der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann
 - wenn das Mitglied die handwerklichen Interessen schädigt oder
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert der Ausgeschiedene alle Rechte an einem vorhandenen Vermögen der Ortshandwerkerschaft

§ 4 Organe

1. Die Organe Ortshandwerkerschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Antrag von 15 Mitgliedern hat in begründeten Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Kreishandwerkerschaft ist regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über sämtliche nicht dem Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten. Sie ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Ausgenommen werden Beschlüsse, welche eine Änderung der Satzung der Ortshandwerkerschaft vorsehen. In diesen Fällen ist eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden (Ortshandwerksmeister) seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und drei Beiratsmitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ortshandwerksmeister und sein Stellvertreter müssen die unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Zum Vorstand gehören außer den zu wählenden Vorstandsmitgliedern regelmäßig die im Bezirk der Ortshandwerkerschaft ansässigen Obermeister, soweit diese Mitglieder der Ortshandwerkerschaft sind, während ihrer Amtsdauer. Ihre Wahl zu den vorgenannten Vorstandsämtern ist zulässig
5. Der Vorstand erhält in der Obermeisterversammlung der Kreishandwerkerschaft einen Sitz und hat auf Einladung der Kreishandwerkerschaft jeweils einen Vertreter zu der Obermeisterversammlung zu entsenden
6. Der Vorstand vertritt die Ortshandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte und erledigt die Aufgaben nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Willenserklärungen des Vorstandes, welche eine Rechtsverpflichtung der Ortshandwerkerschaft begründen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung sowie der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Ortshandwerksmeister und seinen Stellvertreter bzw. ein weiteres Vorstandsmitglied
7. Über alle ordnungsmäßig einberufenen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden zur Beurkundung der Beschlüsse Niederschriften angefertigt, welche vom Ortshandwerksmeister und von dem Schriftführer zu unterzeichnen sind

§ 5 Beiträge, Umlagen, Vermögensverwaltung

1. Für die Mitgliedschaft in der Ortshandwerkerschaft wird ein Jahresbeitrag (**zurzeit 20€**) erhoben. Über eine Veränderung des Jahresbeitrages hat die Mitgliederversammlung zu beschließen
2. Soweit Kosten für die Erfüllung von Aufgaben entstehen, die von der Kreishandwerkerschaft übertragen sind, trägt diese Kosten die Kreishandwerkerschaft. Der Vorstand rechnet mit dieser über diese Kosten spätestens bis zum Schluss des Geschäftsjahres ab
3. Über die Einnahmen und Ausgaben der Ortshandwerkerschaft ist seitens des Kassenwartes ein Kassenbuch zu führen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch 2 Revisoren, die für ein Rechnungsjahr in der jeweiligen Mitgliederversammlung zu wählen sind.
4. Jedes Mitglied das mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres, den Handwerksbetrieb aufgibt ist vom Beitrag zu befreien

§ 6 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung der Ortshandwerkerschaft ist nur zulässig, wenn der Antrag bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung gestanden hat und der Antrag von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben worden ist. Im Falle der Auflösung der Ortshandwerkerschaft fällt das vorhandene Vermögen an die zuständige Kreishandwerkerschaft.

Gemäß Beschluss der Generalversammlung der Ortshandwerkerschaft Bassum und Umgebung vom 01.03.2017

Lars-Tino Bobek

Ortshandwerksmeister

Udo Langer

Ortshandwerksmeister

Klaus Sagemann

Schriftführer